



Nutzungsbedingungen für die Vereinsnutzung von Sportanlagen des Landkreises Marburg-Biedenkopf und der Universitätsstadt Marburg während der Corona-Pandemie

I. Der **gesetzliche Rahmen** für die Nutzung von Sportanlagen wird derzeit vorgegeben durch die Verordnung des Landes Hessen zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebs von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (**Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung**) vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302).

Nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung ist der Sportbetrieb in folgendem Umfang gestattet:

1. Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt,
2. Trainingsbetrieb, wenn
 - a) er kontaktfrei ausgeübt wird,
 - b) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist,
 - c) Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,
 - d) Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sowie die Gemeinschaftsräumlichkeiten, ausgenommen Toiletten, geschlossen bleiben,
 - e) der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und
 - f) Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Institutes keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden,
3. Vorbereitung auf und die Abnahme von sportpraktischen Abiturprüfungen, Einstellungstests, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist. Zuschauer sind nicht gestattet. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind zu beachten.

Die Vereine sind verpflichtet, diese Anforderungen - ggf. auch künftig geänderte gesetzliche Anforderungen - im Rahmen der Nutzung der Sportanlagen einzuhalten.

II. Darüber hinaus gelten **während der Corona-Pandemie** folgende **besondere Nutzungsbedingungen** für die Sportanlagen des Landkreises Marburg-Biedenkopf und der Universitätsstadt Marburg (im Folgenden: Landkreis und Stadt).

Vorbemerkung: Die Nutzung der kreiseigenen sowie städtischen Sporthallen und Sportflächen hängt von der Selbstverpflichtung der Vereine zur Einhaltung der nachfolgenden Punkte ab. Ganz entscheidend ist dabei, dass die erforderlichen Abstands- und Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Instituts und weitere, das Infektionsrisiko mindernde Maßnahmen im Trainingsbetrieb (und nach gesetzlicher Wiederzulassung im Wettkampfbetrieb) eingehalten werden. Hier sind die Vereine eigenverantwortlich in der Pflicht!

1. Soweit von den jeweiligen Fachverbänden Richtlinien erstellt wurden, sind diese verbindlich zu beachten, siehe <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/>
2. Am Training dürfen nur Personen teilnehmen, die nicht mit COVID-19 infiziert sind und nach eigener Einschätzung vollständig frei von Corona-Virus-Symptomen sind.
3. Der Trainingsbetrieb ist körper- und kontaktfrei zu gestalten. Insbesondere bei Kontakt und Mannschaftssportarten ist auf die Simulation von Wettkämpfen zu verzichten. Zum Beispiel ist Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen oder auf die Schultern klopfen zu unterlassen.

4. Die Vereine sind für die konsequente Durchführung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen eigenständig zuständig und verantwortlich. Einer konsequenten Handhygiene (intensives Waschen mit Seife) kommt eine besondere Bedeutung zu. Landkreis bzw. Stadt stellen ausreichend Flüssigseife und Einweg-Papierhandtücher in den Toilettenräumen zur Verfügung. Wichtig ist die häufige und konsequente Durchführung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen durch die Vereine, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten. Nach Beendigung der Übung sind in Sporthallen sämtliche Schalter und Tür- sowie gegebenenfalls Fenstergriffe zu desinfizieren. Die Vereine müssen die hierfür erforderlichen Desinfektionsmittel vorhalten. Diese Desinfektionsmittel dürfen jedoch nicht in den Hallen gelagert werden.
5. Es erfolgt kein Bekleidungswechsel und keine Körperpflege in und auf der Sportanlage.
6. Für den Wechsel der Trainingsgruppen ist genügend Zeit einzuplanen, sodass Gruppen am Ein- bzw. Ausgang nicht aufeinandertreffen. Soweit es in einzelnen Sporthallen möglich ist, sollen getrennte Ein- und Ausgänge genutzt werden.
7. Sportler*innen nutzen soweit wie möglich ihre eigenen Materialien. Auf den Einsatz von Materialien zur Nutzung durch mehrere Personen sollte möglichst verzichtet werden. Soweit möglich, sind eigene Sportmatten zu nutzen, ansonsten ist ein großes Badetuch mitzubringen und über die Matte zu legen.
8. Die Vereine sind verpflichtet, Name, Anschrift und Telefonnummer aller im Rahmen der Übung anwesenden Personen (Sporttreibende, Betreuer*innen und Trainer*innen)-zu erfassen. Diese Daten dienen der Corona-Kontaktnachverfolgung durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden. Die erfassten Daten müssen für die Dauer eines Monats ab Übungsbeginn geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorgehalten werden und sind diesen auf Anforderung zu übermitteln. Nach Fristablauf sind alle erfassten Daten zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken. Werden die Angaben verweigert, ist die betreffende Person unverzüglich von der Anlage zu verweisen.
9. Zuschauer*innen sind in und auf den Sportanlagen nicht gestattet.
10. Jeder Verein hat dem jeweiligen Hallen- bzw. Sportanlageneigentümer eine verantwortliche Person mit Kontaktadresse und Telefonnummer für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Nutzungsbedingungen zu benennen und dem Landkreis bzw. der Stadt mitzuteilen.
11. Eine Durchmischung der Trainingsgruppen ist zu vermeiden. Kontinuität vermindert das Infektionsrisiko. Eine Höchstzahl von Teilnehmer*innen wird je nach Sportanlage festgelegt.
12. Im Verdachtsfall bzw. einer Ansteckung innerhalb der Sportgruppe ist der Trainingsbetrieb unverzüglich einzustellen. Eine Wiederaufnahme des Trainings erfolgt nur in Absprache mit dem Gesundheitsamt des Landkreises.

Für Rückfragen stehen folgende Mailadressen und Telefonnummern zur Verfügung.

Landkreis Marburg-Biedenkopf:

Für die Nutzung der Sportanlagen:

Fachbereich Schule und Gebäudemanagement, Fachdienst Infrastrukturelles Gebäudemanagement,
E-Mail: fbsgm@marburg-biedenkopf.de , Tel.: 06421 405-1331

Für weitere Fragen zum Thema Sport:

Stabsstelle Büro der Landrätin, Fachdienst Kultur und Sport; E-Mail: Sport@marburg-biedenkopf.de
Tel.: 06421 405-1273

Universitätsstadt Marburg

Für die Nutzung der Sportanlagen und weitere Fragen zum Thema Sport:

Fachdienst Sport,

E-Mail: sport@marburg-stadt.de, Tel.: 06421 201-1180

Aktuelle Infos gibt es auf dem städtischen Sportportal: www.sport.marburg.de
